

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1968	Nummer 23
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	19. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Widerrechtliche Benutzung italienischer Personalausweise für Nicht-Italiener	224
21504 203205	23. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung sowie Trennungsschädigung bei Unterbringung in der Landesausbildungsstätte für den LSHD-NW in Wesel	224
71341	22. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Amtliche Entfernungskarte	224
764	18. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Sparkassenwesen; Genehmigungsverfahren nach §§ 5 und 35 des Sparkassengesetzes und nach § 32 der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	225

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 1. 1968	RdErl. — Wissenschaftliche Tagung des Vereins der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes Nordrhein-Westfalen	227
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	227
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
23. 1. 1968	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	227
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
17. 1. 1968	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	228
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 30. Sitzung (23. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 13. Februar 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags	229

I.

2103

Ausländerwesen**Widerrechtliche Benutzung
italienischer Personalausweise für Nicht-Italiener**RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1968 —
I C 3/43.642 — J 8

Die italienischen Behörden stellen auch Ausländern amtliche italienische Personalausweise aus, wenn diese Personen das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Italien haben. Auf Seite 2 des Ausweises wird in der Spalte „Nazionalità“ die jeweilige Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit des Inhabers vermerkt.

Der Personalausweis darf nur zum Nachweis der Identität des Inhabers benutzt werden; er berechtigt nicht zur Ausreise aus dem italienischen Staatsgebiet.

Personen, die unter Benutzung des Ausweises widerrechtlich aus Italien ausreisen, werden nur dann wieder in Italien aufgenommen, wenn zwischen dem Einreiseland und Italien ein entsprechendes bilaterales Abkommen besteht. Eine solche Vereinbarung ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien nicht abgeschlossen worden.

Um die widerrechtliche Benutzung der Personalausweise zu unterbinden, werden die italienischen Behörden in Zukunft Personalausweise an Nicht-Italiener nur noch mit dem Vermerk „non valida per l'espatrio“ (nicht gültig für die Auswanderung) ausgeben.

— MBl. NW. 1968 S. 224.

21504

203205

Luftschutzhilfsdienst**Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung
sowie Trennungsentschädigung bei Unterbringung
in der Landesausbildungsstätte für den LSHD-NW
in Wesel**RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1968 —
V B 3 — 3.31 d

In der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel stehen in begrenztem Umfang Unterkunftsräume zur Verfügung. Für die Benutzung dieser Räume wird folgendes bestimmt:

- 1 Verwaltungsangehörigen, die sich aus dienstlichem Anlaß in der Landesausbildungsstätte in Wesel aufhalten, wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, soweit Räume im Gemeinschaftshaus zur Verfügung stehen. Das zustehende Übernachtungsgeld ist entsprechend den reisekostenrechtlichen Vorschriften zu kürzen, und zwar auch dann, wenn der Dienstreisende die unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen hat.
- 2 Privatpersonen, die sich aus dienstlichen Gründen in der Landesausbildungsstätte in Wesel aufhalten, können die Unterkunftsräume ebenfalls überlassen werden.
- 2.1 Soweit diese Personen Reisekostenvergütung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften (z. B. als Gastlehrer) erhalten, gilt Nummer 1 entsprechend, sofern sie die Unterkunft tatsächlich in Anspruch nehmen. Bei der Beauftragung oder Heranziehung eines Gastlehrers ist hierauf besonders hinzuweisen.
- 2.2 Von Personen, die keine Reisekostenvergütung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten, sind für jede Übernachtung in der Landesausbildungsstätte für die Unterkunft
 - a) im Gemeinschaftshaus 5,— DM
 - b) im Hochhaus 3,50 DM
 zu entrichten.

3 Die Unterkunftsräume können auch den hauptamtlichen Bediensteten der Landesausbildungsstätte in Wesel überlassen werden, die in Wesel keine Wohnung haben.

3.1 Soweit diese Verwaltungsangehörigen Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung erhalten und einen Unterkunftsraum in Anspruch nehmen, ist hierfür keine Miete zu erheben. Da sie somit als amtlich unentgeltlich untergebracht gelten, ist die Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung entsprechend zu kürzen.

3.2 Soweit diese Verwaltungsangehörigen keine Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung erhalten, sind von ihnen monatlich bei Unterbringung

- a) in den Zimmern Nr. 18, 20, 26 und 29 des Gemeinschaftshauses 100,— DM zuzüglich 15,— DM Heizkostenzuschlag während der Heizperiode (1. 10. bis 30. 4.),
- b) in den übrigen Zimmern des Gemeinschaftshauses 70,— DM zuzüglich 10,— DM Heizkostenzuschlag während der Heizperiode (1. 10. bis 30. 4.)

 zu zahlen.

4 Weiblichen Personen und Privatpersonen, die nicht unter Nummer 2 fallen, darf in der Landesausbildungsstätte in Wesel keine Unterkunft gewährt werden.

5 Die Landesausbildungsstätte in Wesel teilt — soweit sie für den in Nummer 1 und Nummer 2.1 genannten Personenkreis nicht selbst die Zahlungen leistet — den für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständigen Dienststellen mit,

5.1 ob und für welche Zeit unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt oder in Anspruch genommen worden ist, oder

5.2 in den Fällen der Nummer 1, daß Unterkunft von Amts wegen nicht gewährt werden konnte.

6 Diese Regelung gilt ab 1. März 1968.

— MBl. NW. 1968 S. 224.

71341

Amtliche EntfernungskarteRdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 22. 1. 1968 — I B 3 — 8613

Für die Herstellung und Fortführung der Amtlichen Entfernungskarte gelten sinngemäß noch die vom Preussischen Finanzminister als Sonderdruck herausgegebenen Richtlinien des RdErl. v. 15. 3. 1939 (n. v.) — KV 2. 100 — (SMBl. NW. 71341).

Da auch in Zukunft auf Grund von Rechtsvorschriften (z. B. neues Reisekostenrecht) ein Interesse an amtlich festgestellten Entfernungsangaben sowie am Bezug der Amtlichen Entfernungskarte besteht, haben die Katasterämter auch weiterhin diese Karten zu führen und auf dem laufenden zu halten. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die nach den Nummern 6 bis 13 der Richtlinien nachzuweisenden Darstellungen und Eintragungen sind mindestens einmal jährlich auf ihre Richtigkeit bzw. Vollständigkeit hin zu überprüfen und ggf. auf den neuesten Stand zu bringen. Das Datum der letzten Berichtigung muß aus dem Kartenblatt ersichtlich sein (Nummer 20 a.a.O.).
2. Bei der Fortführung der Amtlichen Entfernungskarte ist besonders darauf zu achten, daß künftig
 - a) alle Änderungen an politischen Grenzen miterfaßt werden,
 - b) die Darstellung der Mitten von Ortschaften bzw. der Ortsteile im Benehmen mit der zuständigen Gemeindeverwaltung überprüft und erforderlichenfalls abgeändert wird, sofern sich die örtlichen Verhältnisse infolge Bebauung usw. nachhaltig verändert haben.

3. Wenn auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. auch infolge des Zusammenschlusses von Gemeinden) im Bereich einer Gemeinde die Darstellung von einer Stadt- bzw. Dorfmitte — ggf. mit weiteren Ortsteilen — nicht ausreicht und deshalb die Mitten mehrerer Ortschaften nachgewiesen werden, so ist möglichst eine davon durch Signatur und Schriftgröße für den Ortsnamen als **Mitte der Gemeinde** herauszuheben. Dabei wird es sich in der Regel um die Mitte der Ortschaft handeln, nach der die Gemeinde benannt ist. Im Bedarfsfall ist als zusätzliche Kennzeichnung für „Gemeinde (Mitte)“ ein schwarz ausgefüllter Kreis in der Größe der Signatur „Dorf (Mitte)“ des den Richtlinien beigefügten Kartenmusters zu verwenden.
4. Für die Abgabe von Vervielfältigungsstücken der Amtlichen Entfernungskarte und von Entfernungsbescheinigungen werden Kosten nach der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 108 / SGV. NW. 7134) erhoben, soweit nicht nach Nummer 2.3 des Kostenverzeichnisses Gebührenfreiheit besteht.
5. Die RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1953 u. 26. 3. 1955 (n. v.) — I/23 — 8613 — (SMBL. NW. 71341) werden aufgehoben.

Da voraussichtlich in absehbarer Zeit Angaben aus den amtlichen Entfernungskarten für überörtliche Maßnahmen der Landesregierung benötigt werden, ist in diesem Jahre die Überprüfung und Fortführung des Kartenmaterials im Sinne der Nummern 1 bis 3 dieses Runderlasses bis zum 1. Juni erforderlich.

— MBl. NW. 1968 S. 224.

764

Sparkassenwesen

Genehmigungsverfahren nach §§ 5 und 35 des Sparkassengesetzes und nach § 32 der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 1. 1968 — I/C 1 — 182 — 59 — 2/68

- 1 Abweichungen von der Mustersatzung.
 - 1.1 Kredithöchstgrenzen.
Durch die Änderung der Mustersatzung vom 18. Dezember 1967 sind die absoluten Höchstgrenzen für die Personalkredite nach §§ 22 und 23 neu festgesetzt worden. Soll von diesen Höchstgrenzen abgewichen werden, so ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Geschäftsgebiet sowie auf das Geschäftsvolumen und die Liquiditätsslage der Sparkasse abzustellen.
 - 1.2 Ausleihbezirke.
Nach § 4 Satz 2 SpG ist den Sparkassen die Aufgabe zugewiesen, die örtliche Kreditversorgung zu gewährleisten. Wegen der engen Verflechtung mit den Nachbargemeinden kann in Einzelfällen eine Abweichung von den Bestimmungen der Mustersatzung durch Ausweitung des Ausleihbezirks auf die unmittelbar angrenzenden Gemeinden und Ämter angezeigt sein. Über derartige Anträge ist unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse der Sparkasse eine solche Maßnahme rechtfertigen. Die Frage des Wettbewerbsschutzes benachbarter Sparkassen ist nicht in die Prüfung mit einzubeziehen.
 - 1.3 Sonstige Abweichungen.
Bei den Entscheidungen über andere Anträge auf Abweichung von der Mustersatzung können ebenfalls nur die besonderen Verhältnisse der Sparkasse ausschlaggebend sein.
 - 1.4 Anträge auf Genehmigung einer Abweichung von der Mustersatzung sind formlos zu stellen und durch sachdienliche Unterlagen zu belegen.
 - 1.5 Die Anträge sind von der Aufsichtsbehörde vor Entscheidung der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2 Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen (§ 35 Buchstabe a SpG).
- 2.1 Nach § 35 Buchstabe a SpG bedarf die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Als zweckgebundene, nicht genehmigungspflichtige Darlehen sind solche anzusehen, bei denen der Darlehensgeber die unmittelbare oder mittelbare Ausleihung an im einzelnen bezeichnete Kreditnehmer oder an einen bezeichneten Kreis von Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat (vgl. Anmerkung 2 zum Formblatt 4 a der Anlage zur Jahresbilanz).
- 2.2 Den Anträgen sind Abschriften der Beschlussfassungen des Sparkassenrates (§ 15 Abs. 3 Buchstabe b SpG) beizufügen.
- 3 Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger (§ 35 Buchstabe b SpG).
- 3.1 Nach § 35 Buchstabe b SpG bedarf die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen auch an Mitglieder des Zweckverbandes, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Kassenkredite sind nicht als Darlehen im Sinne der Vorschrift des § 35 Buchstabe b SpG anzusehen.
- 3.2 Den Anträgen sind Abschriften der Beschlussfassungen des Kreditausschusses sowie die Kontingentsberechnungen nach § 24 Abs. 3 der Mustersatzung beizufügen.
- 4 Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 32 Buchstabe b der Mustersatzung.
 - 4.1 Soll im Einzelfall eine Ausnahme von einer Bestimmung der Mustersatzung einschließlich der Beleihungsgrundsätze und Schiffsbeleihungsgrundsätze gemacht werden, so ist für die Vorbereitung und Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung die geschäftspolitische Notwendigkeit und die wirtschaftliche Begründung des Einzelgeschäfts entscheidend. Handelt es sich um die Überschreitung einer satzungsmäßigen Kredithöchstgrenze, ist grundsätzlich vorher zu prüfen, ob der Kredit zur Vermeidung einer Überschreitung in Gemeinschaft mit der zuständigen Girozentrale gewährt werden sollte.
 - 4.2 Antragsverfahren.
 - 4.21 Überschreitung von Kredithöchstgrenzen.
 - 4.211 Als genehmigungsfreie Überschreitung von Kredithöchstgrenzen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 der Mustersatzung sind nicht solche Überschreitungen anzusehen, die in kurzen Abständen oder regelmäßig wiederkehren. Sie bedürfen der Genehmigung.
 - 4.212 Soweit bei Sparkassen im Hinblick auf die relativen Kredithöchstgrenzen § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht anwendbar ist, wären sie auch bei geringfügigen und kurzfristigen Überschreitungen der Höchstgrenzen zur Stellung eines Antrages auf Genehmigung nach § 32 Buchstabe b der Mustersatzung verpflichtet. Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die Stellung eines Antrages verzichtet, wenn die genannten Höchstgrenzen nur bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens drei Monaten überschritten werden. Nr. 4.211 findet entsprechend Anwendung.
 - 4.213 Auf die Stellung eines Antrages wird ferner bei Ausnahmen von den sonstigen Bestimmungen der Mustersatzung über Kreditgrenzen verzichtet, wenn die Ausnahme nicht länger als drei Monate andauert. Nr. 4.211 findet entsprechend Anwendung.
 - 4.214 Bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach § 32 Buchstabe b der Mustersatzung genehmigte Kreditengagements bedürfen der erneuten Genehmigung, wenn
 - 4.2141 ein Schuldnerwechsel eintritt,
 - 4.2142 ein Austausch von Sicherheiten erfolgt, der eine geringere Besicherung herbeiführt,

- 4.2143 eine wesentliche Änderung in der Zusammensetzung des Engagements vollzogen wird,
- 4.2144 sich die Rückführung des Kreditengagements um mehr als drei Monate verzögert.
- 4.215 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind mit einer ausreichenden Begründung (vgl. Nr. 4.1) und den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Aus Gründen der Vereinfachung soll ein von den Sparkassen- und Giroverbänden mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde herausgegebenes Formular verwendet werden.
- 4.216 Unterlagen zu den Anträgen auf Überschreitung der Personalkredithöchstgrenze.
- 4.2161 Unterlagen über die Sparkasse.
- 4.21611 Abschrift der monatlichen Bilanzstatistik des letzten vor der Antragstellung liegenden Monats (ohne Anlagen).
- 4.21612 Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen I bis III gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881).
- 4.21613 Auszüge aus den Niederschriften über die Sitzungen des Kreditausschusses und des Sparkassenrates. Die Beschlüßaufbereitungen müssen das Beschlüßorgan und das Datum des Beschlusses eindeutig erkennen lassen.
- 4.2162 Unterlagen über den Kreditnehmer, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen.
- 4.21621 Letzter Jahresabschluß nebst Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. § 18 KWG). Der Jahresabschluß muß unterschrieben sein. Ein Testat ist immer dann erforderlich, wenn der Abschluß von Angehörigen wirtschafts- und steuerberatender Berufe erstellt oder geprüft wird.
- 4.21622 Bilanzanalyse, möglichst Bilanztabelle der letzten drei Geschäftsjahre, oder Entwicklung des Eigenkapitals der letzten drei Geschäftsjahre (in absoluten Beträgen und in relativen Zahlen zur Bilanzsumme).
- 4.21623 Zeitnaher Vermögensstatus (nach Jahresabschlußgrundsätzen).
- 4.21624 Von der Einreichung der in Nrn. 4.21621 bis 4.21623 genannten Unterlagen kann insoweit abgesehen werden, als sie für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind.
- 4.217 Den Anträgen auf Überschreitung der Höchstgrenzen für den ungedeckten Personalkredit sind ebenfalls die unter Nr. 4.216 aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- 4.22 Sonstige Anträge im Kreditgeschäft.
- 4.221 Bei Anträgen auf Über- bzw. Unterschreitung der Grenzen nach §§ 18 und 19 Beleihungsgrundsätze für öffentlich-rechtliche Sparkassen (RdErl. v. 5. 8. 1958 — SMBl. NW. 764 —) sind die unter Nr. 4.216 genannten Unterlagen beizufügen. Ergänzend bedarf es der Beifügung von Unterlagen oder Angaben über die Schätzung des Grundstücksbeleihungswertes mit Angaben über Vorlasten usw. Darüber hinaus bedarf es bei längeren Darlehenslaufzeiten, insbesondere bei Unterschreitung des Mindesttilgungssatzes nach § 19 der Beleihungsgrundsätze, einer wirtschaftlichen Analyse hinsichtlich der tatsächlichen und der möglichen Nutzung des beleiheten Grundstücks.
- 4.222 Bei Schiffshypothekendarlehen sind neben den unter Nr. 4.216 genannten Anlagen Unterlagen oder genaue Angaben über Bauart, Ausrüstung, Baujahr, Schiffsgläubigerrechte des zu beleihenden Schiffes sowie über Bauart, Ausrüstung, Baujahr und Belastungen aller sonstigen im Dienst des Darlehensnehmers verkehrenden Schiffe, unbeschadet der Bestimmungen der Schiffsbeleihungsgrundsätze (RdErl. v. 6. 2. 1962 — SMBl. NW. 764 —), erforderlich.
- 4.23 Beteiligungen.
- Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme von § 29 der Mustersatzung durch sonstige Beteiligungen sind insbesondere durch Beifügung eines Gesellschaftsvertrages, Angaben über Haftungsverhältnisse sowie Vorlage der letzten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens, an dem die Beteiligung beabsichtigt ist, zu ergänzen.
- 4.24 Sonstige Ausnahmen.
- Anträge auf Genehmigung sonstiger Ausnahmen von den Bestimmungen der Mustersatzung sind grundsätzlich formlos zu stellen und durch sachdienliche Unterlagen zu belegen. Unterlagen gem. Nr. 4.2161 sind einzureichen.
- 4.3 Dringliche Geschäfte (Anzeigeverfahren).
- 4.31 Grundsätzlich kann dem Kunden der Sparkasse zugemutet werden, Vereinbarungen über Geschäfte, die wegen Überschreitung des satzungsmäßigen Rahmens einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, so rechtzeitig mit der Sparkasse zu treffen und ihr die erforderlichen Unterlagen einzureichen, daß sie die Erteilung einer Genehmigung abwarten kann, bevor das Geschäft mit dem Kunden abgeschlossen wird. Ist mit künftigen Überschreitungen zu rechnen, hat die Sparkasse vorsorglich einen Antrag nach Nr. 4.2 zu stellen.
- 4.32 Die Sparkasse hat auch bei dringlichen Geschäften zu prüfen, ob nicht ein Gemeinschaftsgeschäft mit der zuständigen Girozentrale angebracht ist, wenn dadurch die Satzungsüberschreitung vermieden wird. Auf Nr. 4.1 Satz 2 wird verwiesen.
- 4.33 Ist eine Regelung nach Nr. 4.32 nicht angebracht und ist ein Abwarten wegen der besonderen Dringlichkeit des Geschäfts nicht zumutbar, kann die Sparkasse nach sorgfältiger Bonitätsprüfung das Geschäft auch vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abschließen, muß dann aber unverzüglich das zugesagte Geschäft anzeigen.
- 4.34 Die Anzeige ist nach einem von den Sparkassen- und Giroverbänden mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde herausgegebenen Formular in dreifacher Ausfertigung zu erstatten. Zwei Ausfertigungen der Anzeige sind an den zuständigen Sparkassen- und Giroverband zu senden, der eine Ausfertigung, ggf. mit einer Stellungnahme, unverzüglich an die oberste Aufsichtsbehörde weiterleitet. Eine Ausfertigung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde unmittelbar zuzuleiten.
- 4.35 Wegen des angezeigten Geschäfts stellt die Sparkasse unverzüglich den Antrag nach Nr. 4.2, über den die oberste Aufsichtsbehörde entscheidet, ohne durch die vorausgegangene Anzeige gebunden zu sein.
- 5 Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 32 Buchstabe a der Mustersatzung.
- 5.1 Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme von formellen Bestimmungen der Mustersatzung sind formlos der obersten Aufsichtsbehörde über die Aufsichtsbehörde einzureichen. In der Begründung ist Art und Umfang des berührten Geschäfts eingehend darzustellen und die Verfahrensart anzugeben, auf die sich der Antrag bezieht. Nr. 4.24 gilt entsprechend.
- 5.2 Sind solche Abweichungen für alle Sparkassen von Bedeutung, so wird durch Erlass entsprechend § 32 Buchstabe a der Mustersatzung die Regelung der berührten Geschäftsvorfälle, wenn sie bei allen Sparkassen gleichgelagert sind, bestimmt. In solchen Fällen bedarf es dann keiner Einzelgenehmigung, vielmehr gilt sie mit Herausgabe des die allgemeine Regelung beinhaltenden Runderlasses als erteilt.
- 6 Anträge nach den Nrn. 1 bis 5 werden den Aufsichtsbehörden über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband eingereicht. Nr. 4.34 bleibt unberührt.
- 7 Für Ausnahmen von den Bestimmungen des § 28 der Mustersatzung wird auf Nr. 3 ff. d. RdErl. v. 1. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1477 / SMBl. NW. 764) verwiesen.

- 8 Die RdErl. v. 14. 7. 1960 (MBI. NW. S. 1969 / SMI. NW. 764) u. v. 1. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1476 / SMI. NW. 764) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1968 S. 225.

II.

Innenminister

Wissenschaftliche Tagung des Vereins der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1968 —
VI A 2 — 23.01.07

Der Verein der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes Nordrhein-Westfalen veranstaltet am 26. und 27. April 1968 in Bad Driburg die 3. Wissenschaftliche Tagung unter dem Thema „Funktionsbegutachtung der Atmung und der Gelenke“.

Ich empfehle, interessierten Medizinaldezernenten der Regierungen und Ärzten der Gesundheitsämter den Besuch der Tagung als Dienstreise zu genehmigen. An den entstehenden Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

— MBI. NW. 1968 S. 227.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrat J. Meeßen zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsrat W. Fritzen zum Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsassessor U. Kratz zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt:

Regierungsassessor H. Faust zum Regierungsrat

Regierungsassessor K. Meyer zum Regierungsrat

Finanzamt Bonn-Stadt:

Regierungsassessor H. Reim zum Regierungsrat

Finanzamt Bünde:

Regierungsassessor K. Riethmüller zum Regierungsrat

Finanzamt Coesfeld:

Regierungsassessor P. Jaspers zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Nord:

Regierungsassessor H.-U. Eckert zum Regierungsrat

Finanzamt Lüdenscheld:

Regierungsassessor K. Althoefer zum Regierungsrat

Finanzamt Recklinghausen:

Regierungsassessor Dr. F. Hillebrand zum Regierungsrat

Finanzbauamt Paderborn:

Regierungsbaurat H.-H. Petersen zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungsbaudirektor E. Matthes vom Finanzbauamt Düsseldorf an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat J. Kern vom Finanzamt Bonn-Stadt an die Großbetriebsprüfungsstelle Bonn

Oberregierungsrat J. Nöcker vom Finanzamt Siegburg an die Steuerfahndungsstelle Bonn

Oberregierungsrat Dr. E. Söhngen vom Finanzamt Bonn-Land an das Finanzamt Siegburg

Oberregierungsrat R. Wegener vom Finanzamt Solingen-Ost an das Finanzamt Duisburg-Nord

Regierungsrat Dr. J. Bär vom Finanzamt Düren an das Finanzamt Bonn-Land

Regierungsrat F. Humpert vom Finanzamt Bonn-Stadt an das Finanzamt Siegburg

Regierungsrat W. Oepen vom Finanzamt Siegburg an das Finanzamt Bonn-Stadt

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln:

Finanzpräsident J. Rörig

Es ist verstorben:

Finanzbauamt Paderborn:

Regierungsbaudirektor T. Gatterdam

— MBI. NW. 1968 S. 227.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 23. 1. 1968 — III/B 2 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 18. Dezember 1967

Dipl.-Kfm. Dr. Hans Berndt, Lövenich

Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Dr. Karl Christoph, Duisburg

Dr. jur. Joachim Geilert, Brackwede

Dipl.-Kfm. Dr. Bernward Hartmann, Wuppertal-Elberfeld

am 19. Dezember 1967

Dipl.-Kfm. Peter Block, Osterath

Dipl.-Kfm. Dr. Hans Deppe, Detmold

Klaus Neukirchen, Ratingen

Dipl.-Kfm. Walter Wierichs, Düsseldorf

am 28. Dezember 1967

Dipl.-Kfm. Dr. Ernst-Egon Bruhn, Bensberg-Frankenforst

Dipl.-Kfm. Dr. Hans Georg Cremer, Dinslaken

Dipl.-Kfm. Dr. Rolf-R. Hoffmann, Effern b. Köln

am 8. Januar 1968

Dipl.-Kfm. Jörn-Arno Henningsen, Hahnwald b. Köln

Assessor Max Kerchnawe, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Gerd Müller, Köln

am 12. Januar 1968

Dieter Arnold, Köln

Dipl.-Kfm. Werner Conrad, Wuppertal-Barmen

Walter Eimertenbrink, Spradow b. Bünde

Karl Heinen, Rheydt

Friedrich Janda, Köln
 Fred Kliem, Köln-Deutz
 Dipl.-Volksw. Dr. Alfred Messing, Duisburg-Meiderich
 Dipl.-Kfm. Günther W. Overzier, Köln
 Dipl.-Kfm. Günter Reinartz, Köln
 Klaus R. Sauer, Bielefeld
 Rolf Schnelle, Dortmund
 Dipl.-Kfm. Dr. Heinz Ludwig Schober, Herford

am 16. Januar 1968

Eberhardt Böhme, Wuppertal-Barmen
 Dipl.-Kfm. Helmut Goldkamp, Neuß
 Erich Himmelmann, Krefeld
 Heinz Reinhardt, Dortmund
 Rudi Rühl, Hagen/Westf.
 Herbert van Vorst, Krefeld
 Peter Wilhelm Waldeck, Bonn
 Manfred Zahlmann, Bad Oeynhausen

am 19. Januar 1968

Dipl.-Volksw. Heinrich Aspelmeier, Recklinghausen
 Dipl.-Kfm. Helmar Bauer, Köln-Mülheim
 Dr. jur. Helmut Clauß, Münster/Westf.
 Friedhelm Duscha, Münster/Westf.
 Herbert Franke, Hamm
 Dipl.-Kfm. Dr. Ekkehard Gischler, Wattenscheid
 Manfred L. Gummert, Velbert
 Dipl.-Kfm. Erhard Horn, Greven/Westf.
 Karl Meiß, Essen
 Helmut Nick, Emsdetten
 Dipl.-Kfm. Erich Röllinghoff, Hagen-Haspe
 Dipl.-Kfm. Dr. Hans Schmitz, Düren
 Karl-Heinz Schuppert, Gelsenkirchen
 Rudolf Typel, Münster/Westf.
 Dipl.-Volksw. Albert Wiesmann, Ibbenbüren

am 22. Januar 1968

Dipl.-Volksw. Alwin Bruns, Dortmund
 Dipl.-Kfm. Hermann Haeck, Köln-Lindenthal
 Dipl.-Kfm. Heinrich Klefisch, Aachen
 Günter Schmidt, Wuppertal-Barmen

2. Als Wirtschaftsprüfer ist wiederbestellt worden:

am 1. Dezember 1967

Dr. Röttger Romberg, Wesseling b. Köln

3. Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer

am 5. November 1967, durch Tod

Otto Mildenberg, Duisburg

am 8. November 1967, durch Tod

Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Murtfeldt, Düsseldorf

am 29. Dezember 1967, durch Tod

Dipl.-Kfm. Walter Renger, Münster/Westf.

Als vereidigte Buchprüfer

am 30. November 1967, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Walther Georg, Siegen

am 31. Dezember 1967, durch Verzicht

Otto Christiansen, Gelsenkirchen

am 1. Januar 1968, durch Verzicht

Paul Steinmeier, Herne

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 1. 1968 — II B 1 — 2.214 Nr. 1327/67

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 182

Karbonatisierung von Schwerbeton und

Einfluß von Luftkohlensäure und Feuchtigkeit auf die Beschaffenheit des Betons als Korrosionsschutz für Stahleinlagen

Das Heft umfaßt 64 Seiten, 16 Bilder, 27 Diagramme und 53 Tabellen mit zwei Berichten. Im ersten Bericht von Professor Dr.-Ing. A. Meyer, Dr.-Ing. H. J. Wierig und Dr.-Ing. Kl. Husmann werden Untersuchungen an 53 Bauwerksproben beschrieben, bei denen die Tiefe der karbonatisierten Schicht im Beton bestimmt wurde. Durch Laborversuche wurden die Einflüsse der Karbonatisierung beeinflussenden Parameter systematisch erforscht und damit die Ergebnisse der Untersuchungen an den Bauwerksproben bestätigt. Im zweiten Bericht von Dr. phil. nat. F. Schröder, Dr.-Ing. H. G. Smolczyk, Dr. rer. nat. K. Grade, Dr.-Ing. R. Vinkeloe und Dr. rer. nat. R. Roth werden Untersuchungen beschrieben, bei denen an 116 Bauwerksproben der Einfluß der Luftkohlensäure und der Feuchtigkeit auf den Beton als Korrosionsschutz der Bewehrung untersucht wurde, wobei ebenfalls versucht worden ist, die verschiedenen Einflüsse möglichst getrennt zu erfassen.

Heft 189

Die Tragfähigkeit von Decken aus Glasstahlbeton

Das Heft umfaßt 53 Seiten mit 14 Bildern, 84 Diagrammen, 18 Tabellen sowie 10 Quellenangaben. Es enthält einen Bericht von Dr.-Ing. C. Zelger über Versuche, die als Grundlage für die Neubearbeitung der Norm 4229 — Glasstahlbeton — dienen sollen, insbesondere zur Klärung der Frage, inwieweit die bisherigen Beschränkungen bei der Bemessung von Decken als Glasstahlbeton weiterhin notwendig sind oder nicht.

Heft 191

Experimentelle Bestimmung der Spannungsverteilung in der Biegedruckzone und

Stützmomente kreuzweise durchlaufender Rechteckplatten

In diesem Heft (50 Seiten mit 9 Bildern, 40 Diagrammen, 24 Tabellen und 54 Quellenangaben) sind zwei Berichte enthalten. Dr.-Ing. Chr. Rasch berichtet über Versuche, bei denen die Spannungsverteilung in der Biegedruckzone bestimmt wurde unter Berücksichtigung der Verformungsschichten der einzelnen Fasern. Im zweiten Bericht von Dr.-Ing. H. Schwarz werden die Bestimmungsgleichungen für die Stützmomente über den Auflagerlinien eines beliebigen Systems von biegesteif miteinander verbundenen Rechteckplatten abgeleitet und z. T. tabuliert.

Heft 195

5 Versuche zum Studium der Verformungen im Querkraftbereich eines Stahlbetonbalkens

O.Professor Dr.-Ing., Dr.-Ing. E. h. H. Rüsck und Dr.-Ing. H. Mayer berichten in diesem Heft mit 43 Seiten, 20 Bildern, 20 Diagrammen, 4 Tabellen und 4 Quellenangaben über Versuche zur Ermittlung des Tragverhaltens eines Stahlbetonbalkens im Querkraftbereich, wobei als Tragwerksmechanismus ein vielfach innerlich statisch unbestimmtes Fachwerk zugrunde gelegt wurde.

Heft 196**Tastversuche
über den Einfluß von vorangegangenen Dauerlasten
auf die Kurzzeitfestigkeit des Betons**

und

**Kennzahlen für das Verhalten
einer rechteckigen Biegedruckzone
von Stahlbetonbalken und kurzzeitiger Belastung**

Zusammenfassung neuerer Forschungsarbeiten

Heft 196 umfaßt 66 Seiten mit 9 Bildern, 36 Diagrammen, 11 Tabellen und 24 Quellenangaben und enthält zwei Berichte. Im ersten Bericht von Dr.-Ing. S. Stöckl werden Versuche zur Bestimmung des Einflusses vorangegangener Dauerlasten auf die Kurzzeitfestigkeit von Betonprismen und -zylindern in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern berichtet (Betongüte, Höhe und Dauer der Vorbelastung, Betonalter). — Der zweite Bericht von o.Professor Dr.-Ing., Dr.-Ing. E. h. H. Rüsç und Dr.-Ing.

S. Stöckl enthält eine Auswertung von 8 Forschungsprogrammen über das Verhalten der Biegedruckzone von Stahlbetonbalken und bringt die daraus ermittelten Kennzahlen.

Die Hefte werden bis zum 1. März 1968 durch den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216/218, zu folgenden Vorzugspreisen abgegeben.

Heft 182 16,— DM

Heft 189 14,— DM

Heft 191 12,— DM

Heft 195 14,— DM

Heft 196 17,— DM.

Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40064, zu überweisen. Später können die Hefte nur noch zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1968 S. 228.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 30. Sitzung (23. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 13. Februar 1968,
in Düsseldorf, Haus des Landtags
Beginn der Plenarsitzung 10.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
1	605	Entwurf eines Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz — LRKG)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
2	622	Regierungsvorlage: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	
		II. Staatsverträge	
3	637 583	Abkommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den nach dem Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Steinkohlensicherungsgesetz) und darüber hinaus für den Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle der Referenzmenge Heizöl zu gewährenden Leistungen	
		III. Interpellationen	
4	615	Fraktion der CDU: Aktuelle Maßnahmen der Bundesbahn in Nordrhein-Westfalen — Interpellation Nr. 5 —	
	645	in Verbindung damit: Antrag der Fraktion der SPD betr. Organisatorische Maßnahmen zur Ordnung des öffentlichen Nahverkehrs im Ruhrgebiet	

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
		IV. Ausschlußberichte	
5	628	Justizausschuß: Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
6	629	Justizausschuß: Verfassungsrechtliche Prüfung des § 21 Abs. 2 Satz 2 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 295) — Steuersatz für Geldspielautomaten — (Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1967 — III A 1184/63 —) — 1 BvL 22/67 — und Verfassungsstreitigkeit der Fraktion der CDU im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Haus des Landtags, vertreten durch ihren Vorsitzenden Dr. Wilhelm Lenz, MdL, Köln, Eitorfer Straße 29, und der in Anlage A benannten Abgeordneten des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen (Antragsteller) gegen den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 6 (Antragsgegner), auf Feststellung verfassungsmäßiger Befugnisse des Antragsgegners — GVH 9/67 —	
7	—	V. Petitionen Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 16 —	

— MBI. NW. 1968 S. 229.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.